

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Kraiburg Purasys GmbH & Co. KG

**Bek. d. GAA Hannover v. 07.01.2020 — wesentliche Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Polyurethanformteilen —**

Die Firma KRAIBURG PuraSys GmbH & Co. KG 49356 Diepholz, Porschestr.1, hat mit Schreiben vom 24.09.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen am Standort in 49356 Diepholz, Porschestr.1, Gemarkung Diepholz, Flur 36, Flurstücke 7/14, 7/13, 7/21, 8/11, 7/8, 95/4, 26/11 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u.a.:

die Aufstellung von einem 32,4 m³ fassenden Tank für Polyol und einem 32,4 m³ fassenden Tank für MDI.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3. der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Gemäß § 9(2) UVPG gilt für die Vorprüfung des Änderungsvorhabens § 7 UVPG entsprechend.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich keine Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, Denkmäler oder sonstige Objekte.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.